

Der Zweck dieser Büchlein ist, allen die sich mit dem umfangreichen und schwierigen Gebiet der Sozialversicherung vertraut machen müssen, über das Wichtigste reichen Aufschluß zu geben und damit ein eingehendes Studium des Gesetzestextes entbehrlich zu machen oder dieses wesentlich zu erleichtern. Diesen Zweck erfüllen die Heftchen sehr gut, durch eine weise Beschränkung auf die Hauptpunkte, durch übersichtliche Anordnung, kurze und klare Beantwortung der vielen hier auftauchenden Einzelfragen unter Hinweis auf die einschlägigen Gesetzesparagraphen. Besonders hervorgehoben sei auch der geringe Preis von 60 \mathcal{M} pro Heftchen.

IV. Kurze Nachrichten.

Forstsaatgutenerkennung.

Zur Aufklärung.

Unter gleicher Überschrift erließen wir eine Bekanntmachung vom 5. Februar d. Jz., welche dem Mißbrauch mit den Ausdrücken „Kontrollfirma“ und „Kontrollsaamen“ entgegentrat. Sie ist gegen solche Firmen gerichtet, welche zum Schaden des Waldes, des Samens und Pflanzen kaufenden Waldbesitzes und der sich mit Opfern in den Dienst der Forstlichen Saatgutenerkennung stellenden Darr- und Baumschulenindustrie in unehrlicher Weise eine in Wirklichkeit gar nicht bestehende Überwachung vorkäufchen — selbstverständlich aber nicht gegen Firmen, die sich einer allerdings nicht vom Hauptausschuß für Forstliche Saatgutenerkennung ausgelibten, aber doch mindestens die Ziele des alten Kontrollverbandes des Deutschen Forstvereins erstrebenden Kontrolle unterworfen haben.

Als solche seien genannt die Klengen und Forstbaumschulen, die sich der Kontrolle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen unterstellt haben, ferner diejenigen Halstenbeker Baumschulen, welche von der Vereinigung der Kontrollbaumschulen in Halstenbek überwacht werden, ferner die unter Kontrolle der Schlesischen Landwirtschaftskammer stehende Darre Seidorf, die Darren der Brandenburgischen und der Ostpreussischen Landwirtschaftskammer in Landsberg und Bosenb. Die genannten Darren und Baumschulen unterstehen einer scharfen Bewachung und sind natürlich berechtigt, sich als Kontrollfirma der Landwirtschaftskammer usw. zu bezeichnen. Immerhin ist die Bezeichnung „Kontrollfirma“ schlechtweg, ohne weitere Bezeichnung der überwachenden Stelle, zu vermeiden. Der Hauptausschuß für forstliche Saatgutenerkennung begrüßt durchaus eine solche, meist sehr eingehende und wirksame Kontrolle und hat dem dadurch Rechnung getragen, daß die einer wirksamen und von ihm als wirksam anerkannten Vorkontrolle unterstehenden Firmen als Gebühr für die Überwachung durch den Hauptausschuß nur die Hälfte der sonst geltenden Sätze zu entrichten haben. Der Hauptausschuß für forstliche Saatgutenerkennung kann aber die Zulassung zum Betrieb mit anerkanntem Saatgut und den daraus zu erziehenden Pflanzen nur solchen Firmen zuerkennen, die sich seiner Kontrolle unterstellen und ihm dadurch die Möglichkeit geben, den Betrieb im Sinne der Forstlichen Saatgutenerkennung zu überwachen.

Berlin, den 12. Juni 1926.

Der Hauptausschuß für forstliche Saatgutenerkennung.
gez. Kranold.